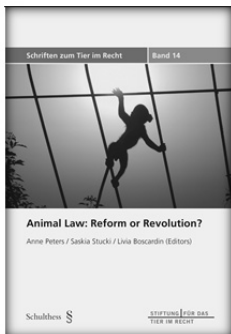


cher Art. Ganz im Gegensatz dazu vertritt das OVG Bremen in seinem Urteil aus 2012 zu den Bremer Affenhirn-Versuchen die Ansicht, dass Genehmigungsvoraussetzungen, die einen spezifischen Wissensbezug aufweisen, nämlich die Frage nach der Zuordnung des Tierversuchs zu einem der nach § 7a Abs. 1 erlaubten Versuchszwecke, nach wie vor nur einer qualifizierten Plausibilitätskontrolle unterliegen sollen (352).

In den Ausführungen wird die langjährige Expertise der Kommentatoren deutlich, welche juristisches und veterinärmedizinisches Wissen vereinen, für die Praxis aufbereiten und so Licht in den Dschungel tierschutzrelevanter Gesetze, Verordnungen und Rechtsprechungen bringen. Ein Sach- und Literaturverzeichnis erlauben bei Bedarf eine vertiefte Befassung mit ausgewählten Themen. Der Kommentar kann daher als wertvolles Nachschlagewerk empfohlen werden, das zahlreiche Fakten und gut verständliche juristische Interpretationen bietet, die am Tierschutz interessierte Menschen für Diskussionen und die fundierte Argumentation rüsten. Er sollte darüber hinaus bei keinem deutschen Gericht als Pflichtlektüre fehlen.

Silke Strittmatter



### 3.2 Anne Peters, Saskia Stucki & Livia Boscardin (Hrsg.): **Animal Law: Reform or Revolution?**

152 S., Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien AG (Schriften zum Tier im Recht 14), 2015, 59,00 CHF

Der vorliegende Sammelband fasst die Beiträge einer Konferenz zusammen, die 2013 anlässlich der Eröffnung des Doktorandenprogramms „Law and Animals“ an der Universität Basel veranstaltet wurde. Neben einer kurzen Einführung in das europäische Tierschutzrecht und einem knappen Abriss zur Tierethik enthält der Band Beiträge, die sich mit der Grundsatzfrage befassen, ob das Medium „Recht“ überhaupt geeignet ist, einen wirksamen Schutz von Tieren sicherzustellen, bzw. unter welchen Voraussetzungen dieses Ziel erreicht werden kann. Der Band leistet damit einen Beitrag zur bekannten Kontroverse zwischen Vertretern eines mehr oder weniger „gemäßigten“ Tierschutzes (Reformismus) einerseits und dem avantgardistischen Ansatz des Abolitionismus andererseits, dessen Vertreter jegliche Nutzung von Tieren für menschliche Interessen als Ausbeutung betrachten und folglich ablehnen. Während das Tierschutzrecht für die Reformisten

trotz zahlreicher Unzulänglichkeiten durchaus geeignet ist, die Lage der Tiere zu verbessern, indem ihrer Nutzung weiterreichende rechtliche Schranken auferlegt und auch konsequent vollzogen werden, kann Tierleid nach Auffassung der Abolitionisten ausschließlich durch ein verändertes Bewusstsein der Gesellschaft beendet werden. Da die Berechtigung zur Nutzung von Tieren in der „klassischen“ Tierschutzgesetzgebung weitestgehend unhinterfragt bleibt, ist die rechtliche Regelung des Tierschutzes aus abolitionistischer Sicht generell abzulehnen. Als „Tiernutzungsrecht“ legitimiert und perpetuiert es die Ausbeutung von Tieren, „humanisiert“ den inhumanen Umgang mit Tieren und ist zudem kontraproduktiv, weil es letztlich auch einer Bewusstseinsänderung im Wege steht. Neben der Tierschutzgesetzgebung spielt in dieser Debatte auch die im Zivilrecht verankerte Rechtsstellung von Tieren eine zentrale Rolle, da ein effektiver Schutz von Tieren aus abolitionistischer Sicht nur dann möglich ist, wenn der Eigentumsstatus an Tieren und damit ihre rechtliche Verfügbarkeit beseitigt werden.

Auch wenn die Logik des abolitionistischen Ansatzes überzeugend und seine visionäre Zielsetzung aus der Sicht des Tierschutzes als erstrebenswert erscheinen, kommt man nicht umhin, dem Ansatz eine gewisse Realitätsferne zu attestieren. Zum einen ist zu bedenken, dass Rechtsnormen dynamisch sind, im demokratischen Rechtsstaat auf einem gesamtgesellschaftlichen Konsens beruhen und damit auch für einen Werte- bzw. Bewusstseinswandel offen sind. Ob ein Verzicht auf jegliche Form der Tiernutzung jemals mehrheitlich konsensfähig ist, darf bezweifelt werden. Ein Verzicht auf eine rechtliche Regelung des Umgangs mit Tieren würde jedoch einen Freibrief für den Missbrauch von Tieren darstellen, sodass ein Verzicht auf eine Tierschutzgesetzgebung – ganz abgesehen von supranationalen Verpflichtungen – auch aus Gründen des Tierschutzes nicht ernsthaft in Betracht gezogen werden kann. Andererseits muss bei jeder Gelegenheit und in aller Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass das geltende Tierschutzrecht in vielen Bereichen erhebliche Defizite aufweist und sowohl in materiellrechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht reformbedürftig ist. Geht es also darum, eine zweckdienliche Entscheidung zwischen „Reform“ und „Revolution“ zu treffen, so dürfte die Lösung – wie so häufig – in der Mitte liegen. Sie sollte damit zugunsten einer intensiven tierschutzethischen Aufklärungsarbeit ausfallen, die zumindest mittelfristig einer Grundsatzreform des Tierschutzrechts den Weg bereitet und zu einer Aufwertung der Rechtsstellung des Tieres führt.

Regina Binder